

Donnerstag, 24. Juni 2021

P9_TA(2021)0309

Europäisches Klimagesetz *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) (COM(2020)0080 — COM(2020)0563 — C9-0077/2020 — 2020/0036(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 81/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0080) sowie auf den geänderten Vorschlag (COM(2020)0563),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0077/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom französischen Senat, von der niederländischen Ersten Kammer und dem österreichischen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Juli 2020 ⁽¹⁾ und vom 29. Oktober 2020 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 2. Juli 2020 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 5. Mai 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0162/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽⁴⁾;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0036

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. Juni 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2021/1119.)

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 143.

⁽²⁾ ABl. C 10 vom 11.1.2021, S. 69.

⁽³⁾ ABl. C 324 vom 1.10.2020, S. 58.

⁽⁴⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 8. Oktober 2020 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2020)0253).

Donnerstag, 24. Juni 2021

ANLANGE ZUR LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

Erklärungen der Kommission

LULUCF-Senken und Klimaziel für 2030

Im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) der EU werden sowohl Treibhausgase ausgestoßen als auch CO₂ in Boden und Biomasse absorbiert. Die Wiederherstellung und Erhöhung der Kapazität unserer terrestrischen CO₂-Senken, die über die natürliche Umwelt wie z. B. Bäume CO₂ absorbieren können, sind für unsere Klimaziele von entscheidender Bedeutung.

Die Kapazität unserer Senken muss größer werden, damit die EU bis 2050 Klimaneutralität erreichen kann. Zur Umkehr des derzeitigen Trends muss rasch und entschieden gehandelt werden. Schätzungen in der Mitteilung der Kommission „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 — In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren“ zufolge muss und kann der derzeitige Trend umgekehrt und die Kapazität der CO₂-Senken bis 2030 auf mehr als 300 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent erhöht werden.

Die Kommission wird entsprechende Vorschläge zur Überarbeitung der LULUCF-Verordnung vorlegen.

Zugang zu Gerichten

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (im Folgenden „Übereinkommen von Århus“).

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2018/1999 zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung der nationalen Energie- und Klimapläne und zur Konsultation zu den langfristigen Strategien sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die betroffene Bevölkerung bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen Zugang zu Gerichten hat. Dies geschieht im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und unter uneingeschränkter Achtung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens von Århus eingegangen sind ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Vgl. Mitteilung über die Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten, COM(2020)0643.